

Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung (Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> • Beschriftungsdesign und Werbetechnik • Maler/in und Beschichtungstechniker/in • Lackiertechnik • Vergolden und Staffieren • Medienfachmann/Medienfachfrau - Schwerpunkt Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation)

			<ul style="list-style-type: none"> • Drucktechnik - Schwerpunkt Digitaldruck • Drucktechnik - Schwerpunkt Siebdruck <p>Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign • Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik
	B	Praktische Arbeiten auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschriftungsdesign und Werbetechnik • Maler/in und Beschichtungstechniker/in • Lackiertechnik • Vergolden und Staffieren • Medienfachmann/Medienfachfrau - Schwerpunkt Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation) • Drucktechnik - Schwerpunkt Digitaldruck • Drucktechnik - Schwerpunkt Siebdruck <p>Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign • Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-
Modul 3		Schriftliche Projektarbeit auf meisterlichem Niveau	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Untergründe vorzubereiten und Oberflächen zu veredeln,
2. Schriften und bildliche Darstellungen zu planen, zu entwerfen und zu gestalten und
3. Schriften und bildliche Darstellungen herzustellen und zu applizieren.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. Winkeligkeit und Ebenheit,
3. dem Werkstoff entsprechende Ausführung und
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Arbeiten auf meisterlichem Niveau“.

(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin jedenfalls die fachlich-praktischen Lernergebnisse gemäß Z 2 bis Z 5 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes fachlich-praktisches Lernergebnis durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Leistungen zu kalkulieren,
2. Skizzen bzw. (komplexe) maßgenaue grafische Entwürfe zu erstellen,
3. Produktionsdaten zu erstellen und deren Erstellung zu kontrollieren,
4. Fahrzeuge zu beschriften bzw. zu folieren, ausgenommen Ein- und Ausbau von sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, die elektronische Bauteile enthalten.
5. Schilder aus starren bzw. flexiblen Materialien herzustellen,
6. Oberflächen, Fassaden bzw. Objekte zu folieren bzw. zu beschichten (zB Glasverklebungen, Möbelfolierungen, Schutz- und Funktionsfolien, Farbbeschichtungen, Werbeplanen, Gerüstnetze, Werbepylonen, Werbeaufsteller) und
7. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Nach Fertigstellung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Arbeiten der Prüfungskommission zu präsentieren. Dabei ist von ihm/ihr folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit dem Auftraggeber durchzuführen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Idee und Design,
3. stil- und themengerechte Umsetzung,
4. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
5. Zeit- und Arbeitsmanagement.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 14 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 17 Stunden zu beenden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die betrieblichen Arbeitsprozesse bei der Erstellung von Beschriftungen und Folierungen zu erklären und
 2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.
- (3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
1. fachliche Richtigkeit und
 2. Praxistauglichkeit.
- (4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 16 bis Z 18 sowie mindestens drei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein Netzwerk aufzubauen,
2. Kundenwünsche zu ermitteln,
3. Kunden vor Vertragsabschluss zu beraten,
4. Angebote zu erstellen,
5. an Ausschreibungen teilzunehmen,
6. Produktionsdaten zu erstellen und deren Erstellung zu kontrollieren,
7. Schilder aus starren bzw. flexiblen Materialien herzustellen,
8. Oberflächen, Fassaden bzw. Objekte zu folieren bzw. zu beschichten (zB Glasverklebungen, Möbelfolierungen, Schutz- und Funktionsfolien, Farbbeschichtungen, Werbeplanen, Gerüstnetze, Werbepylonen, Werbeaufsteller),
9. Leuchtwerbung herzustellen (zB Leuchtbuchstaben, Leuchtschilder, Logos, Embleme, Sonderelemente),
10. taktile Beschriftungen bzw. plastische Werbeelemente (zB 3D-Buchstaben, Symbole, Logos, Wappen, Designobjekte) herzustellen,
11. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen, Materialien bzw. Werbeelementen auf die Baustelle zu organisieren,
12. Baustellen einzurichten,
13. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,
14. die fachgerechte Montage von Werbeelementen zu gewährleisten,
15. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit dem Auftraggeber durchzuführen,
16. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
17. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
18. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Schriftliche Projektarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 2 bis Z 5 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden vor Vertragsabschluss zu beraten,
2. Leistungen zu kalkulieren,
3. Angebote zu erstellen,
4. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen,
5. Skizzen bzw. (komplexe) maßgenaue grafische Entwürfe zu erstellen,
6. Produktionsdaten zu erstellen und deren Erstellung zu kontrollieren,
7. Fahrzeuge zu beschriften bzw. zu folieren, ausgenommen Ein- und Ausbau von sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, die elektronische Bauteile enthalten.
8. Schilder aus starren bzw. flexiblen Materialien herzustellen,
9. Oberflächen, Fassaden bzw. Objekte zu folieren bzw. zu beschichten (zB Glasverklebungen, Möbelfolierungen, Schutz- und Funktionsfolien, Farbbeschichtungen, Werbeplanen, Gerüstnetze, Werbepylonen, Werbeaufsteller),
10. Leuchtwerbung herzustellen (zB Leuchtbuchstaben, Leuchtschilder, Logos, Embleme, Sonderelemente),
11. taktile Beschriftungen bzw. plastische Werbeelemente (zB 3D-Buchstaben, Symbole, Logos, Wappen, Designobjekte) herzustellen,
12. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen, Materialien bzw. Werbeelementen auf die Baustelle zu organisieren,
13. die fachgerechte Montage von Werbeelementen zu gewährleisten und
14. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit dem Auftraggeber durchzuführen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. rechnerische Richtigkeit und
3. Nachvollziehbarkeit der Rechengänge und der Ergebnisse.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und

		schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

§ 15. Personen, die im Handwerk Maler und Anstreicher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 - Teil B und
2. Modul 2 - Teil B.

§ 16. Personen, die im Handwerk Lackierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 - Teil B und
2. Modul 2 - Teil B.

§ 17. Personen, die im Handwerk Vergolder und Staffierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 - Teil B und
2. Modul 2 - Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung kundgemacht von der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

KommRat Erwin Wieland
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenakquise, Kundenberatung und Angebotserstellung,
2. Skizzen, Entwürfe und Produktionsdaten,
3. Produktion,
4. Montage,
5. Abnahme und Abrechnung und
6. Qualitätsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Schilderherstellungsmeister/Die Schilderherstellungsmeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Schilderherstellungsmeister/Die Schilderherstellungsmeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenakquise, Kundenberatung und Angebotserstellung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein Netzwerk aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Markt der Branche - Marketingstrategien - Stakeholder-Analyse - Networking-Methoden (zB Verhandlungstechniken, Kundenakquisition) - Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - eine Branchenanalyse durchführen. - eine Marketingstrategie entwickeln. - eine Stakeholder-Analyse (zB Kunden, Lieferanten, Mitbewerber, Behörden, Interessensvertretungen) durchführen. - erkennen, wann Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. - Kontakte zu einflussreichen Stakeholdern aufbauen und pflegen.
Er/Sie ist in der Lage, Kundenwünsche zu ermitteln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstechniken - Betriebliches Leistungsspektrum - Zielgruppenanalyse 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - zielgerichtete Fragen stellen. - auf die Bedürfnisse des Kunden eingehen, diese interpretieren und mit der betrieblichen Realisierbarkeit abgleichen.

Er/Sie ist in der Lage, Kunden vor Vertragsabschluss zu beraten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere RVS-Richtlinie, Denkmalschutz, Lichtemissionen, Bauordnung, STVO und KFG) und Normen (insbesondere ÖNORM B 1600) - Kommunikationstechniken - Vorerkundung - Interpretation von Bauzeichnungen und -plänen - Flächenberechnungen, Längenberechnungen - Gewerberechtlicher Umfang (zB hinsichtlich Hinzuziehens weiterer Experten) - Projektmanagement - Warn- und Hinweispflicht 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bedarf die Situation vor Ort evaluieren (zB bei Montagen von Werbeträgern, Beurteilung von Untergründen). - Bauzeichnungen und -pläne lesen, interpretieren und auswerten. - Flächen von zu bearbeitenden Bauteilen ermitteln (zB bei Fensterverklebungen). - einschätzen, wann externe Experten (zB Statiker, Elektriker, Metalltechniker) beigezogen werden müssen. - dem Kunden gesetzliche Auflagen erklären. - den Kunden über mögliche Risiken informieren (zB Bohrlöcher in der Fassade, ungleichmäßiges Ausbleichen des Untergrunds) - Umsetzungsmöglichkeiten anhand des Kundenwunsches darlegen und mit dem Kunden abstimmen. - gegebenenfalls als Entscheidungshilfe für Kunden Skizzen und Entwürfe erstellen (siehe dazu auch Qualifikationsbereich Skizzen, Entwürfe und Produktionsdaten). - das Projekt in Absprache mit dem Kunden abändern, wenn Kundenwünsche nicht durchführbar sind (Einhaltung der Warn- und Hinweispflicht). - die Schritte zum Vertragsabschluss festlegen und diese dem Kunden erklären.
Er/Sie ist in der Lage, Leistungen zu kalkulieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenkalkulation 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenvoranschläge von Lieferanten einholen. - Materialkosten kalkulieren. - Lohnkosten kalkulieren. - Gemeinkosten kalkulieren. - örtliche Gegebenheiten des Gewerks in der Kalkulation berücksichtigen. - Kosteneinsparungspotentiale erkennen.
Er/Sie ist in der Lage, Angebote zu erstellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektmanagement 	<p>Er/Sie kann ...</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Material-, Hilfsstoff- und Handelswarenbeschaffung - Materialbedarf und -kosten - Kalkulation (zB Arbeitsmittelbedarf, Personalbedarf, Gemeinkosten) - Erstellung von Kostenvoranschlägen - Angebotsgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Alternativen der Projektausführung erklären und anbieten. - die für die Projektumsetzung benötigten Materialien (zB Platten und Folien), Hilfsstoffe (zB Montagekleber) und Handelswaren (zB Trafo, LEDs) bestimmen. - Angebote von Lieferanten einholen. - Materialbedarf und -kosten berechnen. - die Projektdauer einschätzen. - den für ein Projekt notwendigen Arbeitsaufwand ermitteln. - den Maschinen- und Personalstundensatz berechnen. - Gemeinkosten berechnen. - Kostenvoranschläge erstellen. - eine Kalkulation erstellen. - Preise bestimmen. - ein Angebot formulieren und gestalten.
Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere Bundesvergabegesetz) - Teilnahme an Vergabeverfahren - Kalkulation - Qualifikationsanforderungen für MitarbeiterInnen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausschreibungen ausfindig machen. - entscheiden, an welchen Ausschreibungen er/sie teilnimmt bzw. teilnehmen darf. - Preise für Produkte und Dienstleistungen für Ausschreibungen kalkulieren. - Ausschreibungsunterlagen vollständig sowie korrekt ausfüllen und die für die Teilnahme erforderlichen Unterlagen bereitstellen. - Ausschreibefristen einhalten.

Skizzen, Entwürfe und Produktionsdaten		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Skizzen bzw. (komplexe) maßgenaue grafische Entwürfe zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Skizzenerstellung (analog bzw. digital) - Berufsadäquate Software zur Entwurfserstellung - Farbenlehre - Untergründe 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - das Endprodukt für den Kunden anschaulich skizzieren. - entscheiden, welches Grafikprogramm für die Entwurfserstellung herangezogen wird.

	<ul style="list-style-type: none"> - Stilkunde - Schriftkunde - Typografie - Personalführung 	<ul style="list-style-type: none"> - vom Kunden beigestellte Daten übernehmen und weiterverarbeiten. - einen Entwurf erstellen und diesen dem Kunden übermitteln. - Mitarbeiter/innen in die Erstellung von Skizzen und Entwürfen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Produktionsdaten zu erstellen und deren Erstellung zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsadäquate Software zur Erstellung der Produktionsdaten - Materialien - Produktionsabläufe - Druckmedien - Datenformate und Maschinenanforderungen (zB Farbprofile) - Farbenlehre - Farbmanagement - Untergründe - Stilkunde - Schriftkunde - Typografie - Personalführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, welche Software (zB Grafikprogramm, Rip, Schneidprogramme, Druckprogramme) für die Produktionsdatenerstellung herangezogen werden. - die Entwurfsdaten für die Produktion aufbereiten. - vom Kunden beigestellte Daten übernehmen, weiterverarbeiten und für die Produktion aufbereiten. - von anderen erstellte Produktionsdaten auf Umsetzbarkeit prüfen. - Dateien auf das richtige Format skalieren (maßgenau). - das Datenformat den Endausgabegeräten entsprechend festlegen (zB Vektorformat, Pixelformat, Farbräume) und übermitteln. - die Produktionsdaten archivieren und deren Wiederverwendung sicherstellen. - Mitarbeiter/innen in die Erstellung von Produktionsdaten einschulen.

Produktion		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Fahrzeuge zu beschriften bzw. zu folieren, ausgenommen Ein- und Ausbau von sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, die elektronische Bauteile enthalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere KFG hinsichtlich Sonderbeschriftungen für Einsatzfahrzeuge, Scheibentönungsfolienerlass, EU-Vorschrift zur Konturmarkierung, Bild- und Markenrechte) und Normen - Herstellervorgaben für elektronisch berührte Bauteile 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, ob Kundenwünsche unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften umsetzbar sind (Warn- und Hinweispflicht). - Kunden über die mögliche Lebensdauer und Ausführungsvarianten in Lack- oder Folientechnik aufklären. - überprüfen, ob der Entwurf konsensmäßig hinsichtlich Form, Größe, Material und Farbe umsetzbar ist.

	<ul style="list-style-type: none"> - Warn- und Hinweispflicht - Auswahl von Folien/Laminaten/Lacken (auch hinsichtlich Scheibentönung, Splitterschutz) - Auswirkungen auf die materialbezogene Lebensdauer (zB Witterung, regionale Unterschiede, UV-Einwirkung) - Teil- und Vollfolierung (Car Wrapping) - Verarbeitungshinweise der Folien/Laminat/Lacke - Verarbeitungstechniken (zB Digital- und Siebdruck, Beschriftung mit Lack, Schneiden von Folien, Airbrush) - Verwendung von Spezialwerkzeugen - Reinigungsmittel und Sicherheitsvorschriften - Fachlich korrektes Entfernen von Folien und Beschriftungen, mechanisch oder chemisch, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften - Beschriftung von Planen - Fachgerechter Umgang mit Farben und Lacken (Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Lösemitteln einhalten) - Service und Pflege - Personalführung 	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des Entwurfs und der technischen Umsetzbarkeit die geeigneten Folien/Laminat auswählen und gegebenenfalls die geeignete Drucktechnik bestimmen. - den Kunden über mögliche Risiken bei der Beschriftung oder Folierung von Fahrzeugen informieren (zB ungleichmäßiges Ausbleichen der Lackoberfläche, Ablösen von Lackschichten bei Entfernung der Klebefolie, Farbunterschiede bei Ausbesserungsarbeiten nach einem Schaden). - den Kunden über die Auswirkungen der Folierung auf die Fahrzeugversicherung aufklären (zB über die mögliche Berücksichtigung der Wertsteigerung bei Vollfolierung betreffend die Deckung im Schadensfall). - die Fahrzeugoberfläche auf vorhandene Beschädigungen prüfen, diese dokumentieren und den Kunden darauf hinweisen. - bei Beschädigungen der Fahrzeugoberfläche entscheiden, ob eine Umsetzbarkeit des Auftrags möglich ist bzw. den Kunden informieren, welche Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sind, damit der Auftrag problemlos umgesetzt werden kann (zB Dellen entfernen, Kratzer ausbessern, Teillackierungen, schlecht haftende Lackschichten und Roststellen entfernen). - herstellerepezifische Vorgaben für die Folierung von elektronisch berührten Bauteilen beachten. - entscheiden, welche Fahrzeugteile von ihm/ihr ein- bzw. ausgebaut werden können bzw. wofür eine Fachwerkstatt herangezogen werden muss. - den Untergrund mit den geeigneten Mitteln reinigen. - die für die jeweilige Anwendung (Lack- bzw. Folientechnik) geeignete Verarbeitungstechnik auswählen und umsetzen. - mittels geeigneter Techniken (zB Schablonenfolientechnik) und Farben Fahrzeugplanen beschriften. - die Endkontrolle durchführen.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Service- und Pflegeanleitungen erstellen. - Kunden über die fachgerechte Wartung und Pflege informieren. - Mitarbeiter/innen in die Beschriftung und Folierung von Fahrzeugen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Schilder aus starren bzw. flexiblen Materialien herzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere Ortsbildpflegegesetz, Denkmalschutz, Bauordnung, StVO) und Normen - Warn- und Hinweispflicht - Auswahl von Materialien und Materialbeschaffenheit - Gewerkspezifische Statik - Auswirkungen auf die materialbezogene Lebensdauer (zB Witterung, regionale Unterschiede, UV-Einwirkung) - Herstellungsverfahren - Fachgerechte Verwendung von Maschinen und (Spezial)Werkzeugen - Einhaltung von Sicherheitsvorschriften - Fachgerechter Umgang mit Reinigungsmitteln (MAK-Werte) - Verfahren zur Vorbereitung des Untergrunds - Beschriftungsarten/Beschriftungstechniken (zB Digitaldruck, Siebdruck, 3D-Druck, Beschriftungen mit Lack, Airbrush, Folientechnik, Direktdruck, Gravur, Lasern, Vergolden, Versilbern, Veredeln, Malen, Fräsen) - Unterkonstruktionen - Service und Pflege - Personalführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, ob Kundenwünsche unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften umsetzbar sind (Warn- und Hinweispflicht). - statische Erfordernisse berücksichtigen. - Kunden über die mögliche Lebensdauer und Ausführungsvarianten aufklären. - entscheiden, ob bei der Herstellung Zulieferer einzubinden sind. - aufgrund des Entwurfs und der technischen Umsetzbarkeit die geeigneten Materialien auswählen (zB Kunststoffe, Metalle, Glas, Verbundstoffe). - überprüfen, ob der Entwurf konsensmäßig hinsichtlich Form, Größe, Material und Farbe umsetzbar ist. - unter Berücksichtigung des Untergrundes die Ausführungsvariante bestimmen. - aufgrund des Entwurfs und der verwendeten Materialien das geeignete Herstellungsverfahren bestimmen (zB Sägen, Schneiden, Fräsen, Schweißen, Kleben, Lasern, Verformen). - den Untergrund für die Beschriftungsart vorbereiten (zB reinigen, entgraten, schleifen). - die geeignete(n) Beschriftungstechnik(en) auswählen und anwenden. - Unterkonstruktionen herstellen (zB Abstandhalter, Montagekonsolen). - Beschriftungen von alten Schildern entfernen, den Untergrund aufbereiten und neu beschriften. - die Endkontrolle durchführen. - Service- und Pflegeanleitungen erstellen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Kunden über die fachgerechte Wartung und Pflege informieren. - Mitarbeiter/innen in die Herstellung von Schildern einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Oberflächen, Fassaden bzw. Objekte zu folieren bzw. zu beschichten (zB Glasverklebungen, Möbelfolierungen, Schutz- und Funktionsfolien, Farbbeschichtungen, Werbeplanen, Gerüstnetze, Werbepylonen, Werbeaufsteller).</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften und Normen (insbesondere ÖNORM B 1600, V 2102, OIB-Richtlinien) - Warn- und Hinweispflicht - Auswahl von Folien/Laminaten und Beschichtungsmaterialien (hinsichtlich Funktion, Sonnenschutz, Splitterschutz, UV-Schutz) - Auswirkungen auf die materialbezogene Lebensdauer (zB Witterung, regionale Unterschiede, UV-Einwirkung) - Verarbeitungshinweise der Folien/Lamine und Beschichtungsmaterialien - Verarbeitungstechniken - Beschriftungstechniken (zB Digitaldruck, Siebdruck, 3D-Druck, Beschriftungen mit Lack und Farbe, Airbrush, Folientechnik, Direktdruck, Gravur, Lasern, Vergolden, Versilbern, Veredeln, Malen, Fräsen) - Maschinen und Werkzeuge - Verwendung von Spezialwerkzeugen - Reinigungsmittel und Sicherheitsvorschriften - Fachlich korrektes Entfernen von Folien und Beschriftungen, mechanisch oder chemisch, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften - Fachgerechter Umgang mit Farben und Lacken unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Lösemitteln - Service und Pflege - Personalführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, ob Kundenwünsche unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften umsetzbar sind (Warn- und Hinweispflicht). - den Kunden über mögliche Risiken bei der Folierung und Beschichtung von Objekten und verschiedenen Untergründen informieren (zB Glasbruch/Spannungsrisse). - Kunden über die mögliche Lebensdauer und Ausführungsvarianten aufklären. - überprüfen, ob der Entwurf konsensmäßig hinsichtlich Form, Größe, Material und Farbe umsetzbar ist. - aufgrund des Objekts, des Entwurfs und der verschiedenen Untergründe die geeigneten Folien/Lamine, Beschichtungen und Beschriftungen auswählen. - die Objekte und die Untergründe auf vorhandene Beschädigungen prüfen, diese dokumentieren und den Kunden darauf hinweisen. - bei Beschädigungen der Objekte oder des Untergrunds entscheiden, ob eine Umsetzbarkeit des Auftrags möglich ist bzw. den Kunden informieren, welche Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sind, damit der Auftrag problemlos umgesetzt werden kann (zB gesprungene oder blinde Scheiben austauschen, fachgerechte Instandsetzung der Untergründe veranlassen). - den Untergrund mit den geeigneten Mitteln reinigen und vorbehandeln. - die für die jeweilige Folie oder Beschichtung geeignete Verarbeitungs- und Beschriftungstechnik auswählen und anwenden.

		<ul style="list-style-type: none"> - die Endkontrolle durchführen. - Service- und Pflegeanleitungen erstellen. - Kunden über die fachgerechte Wartung und Pflege informieren. - Mitarbeiter/innen in die Folierung und Beschichtung von Oberflächen, Fassaden und Objekten einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Leuchtwerbung herzustellen (zB Leuchtbuchstaben, Leuchtschilder, Logos, Embleme, Sonderelemente).	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere Ortsbildpflegegesetz, Denkmalschutz, Bauordnung) und Normen - Warn- und Hinweispflicht - Auswahl von Materialien und Materialbeschaffenheit - Gewerkspezifische Statik - Auswirkungen auf die materialbezogene Lebensdauer (zB Witterung, regionale Unterschiede, UV-Einwirkung) - Herstellungsverfahren - Fachgerechte Verwendung von Maschinen und (Spezial)Werkzeugen - Einhaltung von Sicherheitsvorschriften - Fachgerechter Umgang mit Reinigungsmitteln (MAK-Werte) - Verfahren zur Vorbereitung des Untergrunds - Beleuchtungsarten (zB direkte oder indirekte Beleuchtung) - Beschriftungstechniken (zB Digitaldruck, Siebdruck, 3D-Druck, Beschriftungen mit Lack, Folientechnik, Direktdruck, Gravur, Lasern, Vergolden, Versilbern, Veredeln, Malen, Fräsen, Lackieren) - Unterkonstruktionen - Dimensionierung der Vorschaltgeräte für die Leuchtelemente - Projektbezogene Elektrotechnik 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, ob Kundenwünsche unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften umsetzbar sind (Warn- und Hinweispflicht). - statische Erfordernisse berücksichtigen. - Kunden über die mögliche Lebensdauer und Ausführungsvarianten aufklären. - entscheiden, ob bei der Herstellung Zulieferer einzubinden sind. - aufgrund des Entwurfs und der technischen Umsetzbarkeit die geeigneten Materialien auswählen (zB Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, Leuchtmittel). - überprüfen, ob der Entwurf konsensmäßig hinsichtlich Form, Größe, Material und Farbe umsetzbar ist (zB Gold- und Silberdurchleuchtung). - unter Berücksichtigung des Untergrundes die Ausführungsvariante bestimmen. - aufgrund des Entwurfs und der verwendeten Materialien das geeignete Herstellungsverfahren bestimmen (zB Sägen, Schneiden, Fräsen, Schweißen, Kleben, Lasern, Verformen). - die geeignete(n) Beschriftungstechnik(en) auswählen und anwenden. - Unterkonstruktionen herstellen (zB Montagekonstruktionen, Befestigungsvorrichtungen, Anbindungen). - die Abstimmung mit dem Hersteller der Elektrozuleitung durchführen. - die Endkontrolle durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Service und Pflege - Personalführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Service- und Pflegeanleitungen erstellen. - Kunden über die fachgerechte Wartung und Pflege informieren. - Mitarbeiter/innen in die Herstellung von Leuchtwerbung einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, taktile Beschriftungen bzw. plastische Werbeelemente (zB 3D-Buchstaben, Symbole, Logos, Wappen, Designobjekte) herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere Ortsbildpflegegesetz, Denkmalschutz, Bauordnung) und Normen - Warn- und Hinweispflicht - Auswahl von Materialien und Materialbeschaffenheit - Gewerkspezifische Statik - Auswirkungen auf die materialbezogene Lebensdauer (zB Witterung, regionale Unterschiede, UV-Einwirkung) - Herstellungsverfahren - Fachgerechte Verwendung von Maschinen und (Spezial)Werkzeugen - Einhaltung von Sicherheitsvorschriften - Fachgerechter Umgang mit Reinigungsmitteln (MAK-Werte) - Verfahren zur Vorbereitung des Untergrunds - Fertigungstechniken (zB Digitaldruck, Siebdruck, 3D-Druck, Beschriftungen mit Lack, Folientechnik, Direktdruck, Gravur, Lasern, Vergolden, Versilbern, Veredeln, Malen, Fräsen, Lackieren) - Unterkonstruktionen - Service und Pflege - Personalführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, ob Kundenwünsche unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften umsetzbar sind (Warn- und Hinweispflicht). - statische Erfordernisse berücksichtigen. - Kunden über die mögliche Lebensdauer und Ausführungsvarianten aufklären. - entscheiden, ob bei der Herstellung Zulieferer einzubinden sind. - aufgrund des Entwurfs und der technischen Umsetzbarkeit die geeigneten Materialien auswählen (zB Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe). - überprüfen, ob der Entwurf konsensmäßig hinsichtlich Form, Größe, Material und Farbe umsetzbar ist. - unter Berücksichtigung des Untergrundes die Ausführungsvariante bestimmen. - aufgrund des Entwurfs und der verwendeten Materialien das geeignete Herstellungsverfahren bestimmen. - die geeignete(n) Beschriftungstechnik(en) auswählen und anwenden. - Unterkonstruktionen herstellen (zB Montagekonstruktionen, Befestigungsvorrichtungen, Anbindungen). - die Endkontrolle durchführen. - Service- und Pflegeanleitungen erstellen. - Kunden über die fachgerechte Wartung und Pflege informieren. - Mitarbeiter/innen in die Herstellung von taktilen Beschriftungen und plastischen Werbeelementen einschulen.

Montage		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen, Materialien bzw. Werbeelementen auf die Baustelle zu organisieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Disponierung - Transport von Bauteilen, Materialien und Werbeelementen (zB Transportsicherungen, gesetzliche Vorschriften beim Beladen von Fahrzeugen) - Entlademöglichkeiten - Personalführung - Unterweisung von Mitarbeiter/innen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - planen, wann welche Bauteile, Materialien und Werbeelemente an welchem Ort gebraucht werden. - einschlägige gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. - Transportschäden vorbeugen (zB durch die Sicherung von Bauteilen, Materialien und Werbeelementen). - wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen. - Entlademöglichkeiten sicherstellen. - dafür sorgen, dass Bauteile, Materialien und Werbeelemente fachgerecht entladen werden. - Mitarbeiter/innen in der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unterweisen und deren Einhaltung überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustellenorganisation - Auf- und Abbau, Instandhaltung, Benutzung, Absicherung, Abnahme von Gerüsten, Leitern und Hebezeugen für das eigene Gewerk - Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen - Behördenwege (zB Nutzung öffentlichen Gutes) - Pläne und Vorschriften für die Baustelleneinrichtung - Personalführung - Unterweisung von Mitarbeiter/innen 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufstellung von Gerüsten, Leitern und Hebezeugen für das eigene Gewerk durchführen, anleiten und beaufsichtigen. - gewährleisten, dass Arbeitsstellen eingerichtet, abgesichert und überprüft werden. - ein Abnahmeprotokoll erstellen und überprüfen (zB Gerüst, Hebezeug). - Sichtprüfungen bei Gerüsten, Leitern und Hebezeugen durchführen. - vorhandene Baustelleneinrichtungen von anderen Gewerken überprüfen (zB Lagercontainer, Toiletten). - etwaige Mängel erkennen und Verbesserungsmaßnahmen durchführen bzw. veranlassen. - Mitarbeiter/innen in der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unterweisen und deren Einhaltung überprüfen.

Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere Bauordnung, StVO) und Normen - Prüf- und Hinweispflichten - Leistungsumfang von Vorgewerken - Personalführung - Unterweisung von Mitarbeiter/innen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - mithilfe branchenüblicher Methoden überprüfen, ob die Vorleistungen anderer Gewerke den geforderten qualitativen Anforderungen entsprechen. - beurteilen, ob Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. - erforderliche Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen veranlassen und überprüfen. - Mitarbeiter/innen in der Überprüfung von Vorleistungen unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Montage von Werbeelementen zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (insbesondere Bauordnung, StVO) und Normen - Herstellungsvarianten von Unterkonstruktionen - Montagetechniken - Statik für das Gewerk - Untergrundprüfung - Personalführung - Unterweisung von Mitarbeiter/innen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - den Untergrund für die vorgesehene Unterkonstruktion und Befestigung überprüfen und beurteilen. - die Art der Befestigung bestimmen. - den fachgerechten Zusammenbau angefertigter und vorgefertigter Bauteile und Baugruppen gewährleisten. - gewährleisten, dass Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt und unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften montiert werden. - Mitarbeiter/innen in der Montage von Werbeelementen einschulen.

Abnahme und Abrechnung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit dem Auftraggeber durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Behördliche Vorgaben und Abläufe - Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben - Abnahmeprotokollerstellung - Dokumentationsvorschriften - Wartungs- und Pflegehinweise - Gewährleistung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die Übergabe der Leistung abwickeln. - dem Auftraggeber die erbrachten Leistungen erklären. - Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. - Regieleistungen abnehmen lassen. - ein Abnahmeprotokoll erstellen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Unterlagen mit vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungs- und Pflegehinweisen erstellen und übergeben. - Unterlagen für den behördlichen Abschluss des Bauvorhabens erstellen und dem Kunden übergeben.
Er/Sie ist in der Lage, Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften zur Abrechnung und Rechnungslegung - Erstellung von Aufmaß- und Abrechnungsplänen - Abrechnungen - Nachkalkulation - Zahlungsabwicklung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Aufmaß- und Abrechnungspläne erstellen. - Subunternehmerleistungen abrechnen. - Nachkalkulationen durchführen. - die Abrechnungen mit der Nachkalkulation vergleichen. - Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen erstellen. - Zahlungseingänge überprüfen und adäquate Schritte bei Zahlungsverzug setzen.

Qualitätsmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz - Unfallverhütung - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat - Arbeitsplatzevaluierung - Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA - Ergonomie am Arbeitsplatz - Gefahrenevaluierung - Sicherheitsdatenblätter - Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönliche Schutzausrüstung) - Personalführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/innen setzen. - Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. - Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. - Gefahren erkennen und diese vermeiden. - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. - Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. - Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/innen darüber unterweisen. - Mitarbeiter/innen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. - die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.

	- Dokumentationsvorschriften	
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Qualitätsstandards - Herstellerrichtlinien - Personalführung - Dokumentationsvorschriften 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - unternehmensinterne Qualitätsstandards festlegen. - Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachten. - Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. - die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen, kontrollieren und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutzbestimmungen - Mülltrennungssysteme - Personalführung - Ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. - Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. - Mitarbeiter/innen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.

Anlage 2

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Untergründe vorzubereiten und Oberflächen zu veredeln.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von Materialien und Materialbeschaffenheit - Fachgerechte Verwendung von Maschinen und (Spezial)Werkzeugen - Einhaltung von Sicherheitsvorschriften - Fachgerechter Umgang mit Reinigungsmitteln - Verfahren zur Vorbereitung des Untergrunds - Beschriftungsarten/Beschriftungstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - für den jeweiligen Untergrund geeignete Lacke, Folien und weitere Materialien (zB Grundierung) auswählen und fachgerecht aufbringen. - die dafür notwendigen Vorarbeiten fachgerecht ausführen (zB Untergrund mit geeigneten Mitteln aufbereiten). - die Lackierarbeiten fachgerecht umsetzen (zB passende Schichtstärke, Oberflächengüte).
Er/Sie ist in der Lage, Schriften und bildliche Darstellungen zu planen, zu entwerfen und zu gestalten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechte Erstellung von Entwürfen - Gestaltung von Emblemen bzw. Logos - Farbenlehre 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - einen Entwurf für ein vorgegebenes Wort im vorgegebenen Maßstab erstellen. - einen Entwurf für ein Emblem bzw. Logo erstellen.
Er/Sie ist in der Lage, Schriften und bildliche Darstellungen herzustellen und zu applizieren.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Übertragung von Entwürfen in die Originalgröße - Zeichnen und Schneiden von Schriften - Schriftbilder - Fachgerechtes Aufbringen von Folien auf Untergründe - Fachgerechtes Lackieren 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - die erstellten Entwürfe in der Originalgröße umsetzen. - den Entwurf für das vorgegebene Wort sowie Emblem bzw. Logo in die Originalgröße übertragen. - den Entwurf für das vorgegebene Wort manuell aus der Schablonenfolie schneiden. - die Schablonenfolie fachgerecht aufbringen. - das ausgeschnittene Wort mit Hilfe der Schablonenfolie fachgerecht lackieren.

		- das Emblem bzw. Logo in freier Technikwahl aufbringen.
--	--	--

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die betrieblichen Arbeitsprozesse bei der Erstellung von Beschriftungen und Folierungen zu erklären.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung und Vorbereitung von Untergründen - Arbeitstechniken (zB Beschriftungsarten/Beschriftungstechniken) und Montagetechniken - Schriftbilder - Farbenlehre und Heraldik - Auswahl von Materialien und Materialbeschaffenheit - Fachgerechte Verwendung von Maschinen und (Spezial)Werkzeugen - Einhaltung von Sicherheitsvorschriften - Normen - Umweltstandards 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Untergründe vorbereiten. - Schriften und bildliche Darstellungen planen, entwerfen, gestalten und herstellen (manuell und maschinell). - Schilder, Displays und sonstige Werbeträger (zB bedruckte Folien) herstellen und fachgerecht montieren bzw. applizieren. - Schriften und bildliche Darstellungen auf unterschiedlichste Untergründe sowie sonstige bewegliche und stabile Werbeträger applizieren (zB mittels Malen, Lackieren, zwei- und dreidimensionalem Verkleben mit Folien, Bedrucken). - betriebs- und berufsspezifische Produktionsgeräte (zB Digitaldruckanlagen, Schneideplotter, Siebdruck) einrichten, bedienen und überwachen sowie einfache Ablaufstörungen im Produktionsprozess erkennen und beseitigen. - Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards ausführen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsführung - Feedback - sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. - Feedback geben. - Optimierungsvorschläge einbringen.